

## **Die Weltraumsatelliten und die politischen Probleme der Gegenwart**

Raketenspezialisten, Politiker und Publizisten haben zu Beginn des Raumfahrtzeitalters der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß mit der Entwicklung der Raumfahrt auch die Einsicht wachsen möge, daß jeder Ausweitung nationaler Rivalitäten in den Kosmos von den Anfängen an zu wehren ist. Die Illusion der ersten Stunde ist heute einer bitteren Ernüchterung gewichen. Der Weltraum ist zu einer wirtschaftlich, politisch und militärisch gleichermaßen umstrittenen Interessensphäre der Großmächte geworden. Die zunehmende Bedeutung seiner Erschließung hat Nationen die Möglichkeit eröffnet, ihr technisches Können im All im rivalisierenden Wettstreit zu messen. Die Auswirkungen auf den Sicherheitsbereich liegen auf der Hand: Der Überflug fremden Staatsgebiets durch Satelliten hat die Einflußsphäre der raumfahrenden Nationen um ein Beträchtliches erweitert. Eingriffe in die territoriale Hoheit von Drittstaaten sind machbarer und damit wahrscheinlicher geworden. Das Wort, daß überall, wohin der Mensch gelange, auch Krieg möglich sei, ist im Rüstungswettlauf der Nationen zu einer alles bedrohenden Realität geworden.

Die Möglichkeit eines Mißbrauches der hochentwickelten Technologien wirft die Frage nach allgemeiner Sicherheit und Selbsterhaltung in neuem Lichte auf. Nach Ansicht der Experten des Internationalen Friedensforschungsinstituts in Stockholm verfolgen etwa 60 Prozent der in den letzten Jahren gestarteten Satelliten eindeutig militärische Aufgaben. Das Gleichgewicht verschiebt sich noch stärker zugunsten der militärischen Welt-

raumnutzung, wenn man bedenkt, daß auch die Erkenntnisse ausgesprochen ziviler Missionen, wie zur Wetter- und Katastrophenforschung, astronomischen, atmosphärologischen und geophysikalischen Exploration, Nachrichtenübermittlung und Bodenschätzerkundung, militärisch auswertbar sind. Zivile und militärische Aspekte der Raumfahrt sind untrennbar miteinander verknüpft. Damit hat sich die Befürchtung bewahrheitet, daß sich die Projektion nationaler Spannungen und Konflikte auch in den Weltraum fortsetzen würde. Die Erkenntnis, daß daraus Katastrophen entstehen können, hat die Weltöffentlichkeit in letzter Zeit tief verunsichert.

Wenn auch der überwiegende Teil der militärischen Weltraumaktivitäten der Geheimhaltung unterliegt, so wurde der Einsatz von Raumflugkörpern im strategischen Bereich doch seit längerem bekannt. Das Ringen der Großmächte um Angriffs- und Verteidigungspositionen im Weltraum ist in den letzten Jahren in eine entscheidende Phase getreten: Während einerseits politische Verhandlungen zur Minderung internationaler Spannungen im Vordergrund stehen, nimmt andererseits die Auseinandersetzung um die militärische Vorherrschaft im Weltraum unaufhaltsam ihren Fortgang. Die Schaffung eines wirk-samen Früherkennungs- und Abwehrsystems ist zu einer Forderung der Selbstbehauptung geworden.

Der hauptsächliche Anwendungsbereich der militärischen Weltraumtätigkeiten ist zur Zeit noch präventiver und defensiver Art. Er liegt in der satellitären Aufklärung und Erkundung, für die ein stetig wachsender Anteil der sowjetischen und amerikanischen Haushaltsmittel, die für die Raumfahrt vorgesehen sind, verwendet wird. Neueren Meldungen zufolge steht auch Rotchina bereits im Begriffe, ein strategisches Aufklärungspotential aufzubauen. Satellitenaufklärer haben heute in weitem Umfang die Aufgaben übernommen, die bis zu der spektakulären U-2-Krise im Jahre 1960 von den Luftaufklärern versehen wurden. Allerdings gelangen auch die letzteren – was in der Öffentlichkeit weniger bekannt ist – weiterhin zum Einsatz (so seitens der USA verbesserte U-2- und SR-71-Maschinen). Ein satellitäres Beobachtungsnetz hat gegenüber der – eindeutig völkerrechtswidrigen – Luftaufklärung in fremdem Staatsgebiet verschiedene Vorteile<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Dausès/Wolf, L'espionnage par satellites et l'ordre international, Revue Générale de l'Air et de l'Espace 1973/3, S. 283 ff., 286 ff.

Der einmütige Wunsch der Menschheit geht dahin, den Weltraum und die Himmelskörper von militärischen Auseinandersetzungen freizuhalten. Sollte es gleichwohl zum unbegrenzten Kriege kommen, so ist nicht auszuschließen, daß auch Jagd- und Abfangsatelliten zum Einsatz gelangen. In diesem Falle werden es die physikalischen Gesetzmäßigkeiten des Weltraums mit sich bringen, daß sich der Kampf zwischen Raumflugkörpern nach anderen Techniken abspielen wird als der konventionelle Luftkrieg.

Die Entstehung einer eigenständigen Rechtsordnung im Weltraum war von den Anfängen an eng mit dem Bemühen der Großmächte verknüpft, durch allgemeine und vollständige Abrüstung zur Sicherung des Weltfriedens beizutragen. Die Verbindung der Weltraumfrage mit der Abrüstungsfrage ergab sich in erster Linie daraus, daß ballistische Geschosse im Rahmen der Abrüstungsverhandlungen stets eine beherrschende Rolle spielten.

Der Weltraumausschuß der Vereinten Nationen erarbeitete über zwanzig weltraumrechtliche Entschlüsse, die von der Vollversammlung überwiegend einstimmig angenommen wurden. Als bedeutendste der früheren weltraumrechtlichen Entschlüsse ist die Resolution vom 13. 12. 1963 zu erwähnen. Sie erklärt den Weltraum zur hoheitsfreien Zone, deren Erforschung und Nutzung auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht zu ausschließlich friedlichen Zwecken durchzuführen sind. Die Weltraumgrundsatzdeklaration setzt konsequent die Politik des Moskauer Atomteststoppabkommens fort, das am 5. 8. 1963 als Frucht der Abrüstungsbemühungen der Nationen unterzeichnet und bereits am 10. 10. 1963 in Kraft getreten war. Letzteres untersagt Kernwaffenversuchsexplosionen und andere Kernexplosionen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser.

Die wesentlichen Gedanken der weltraumrechtlichen Entschlüsse wurden in den Weltraumvertrag vom 27. 1. 1967 übernommen. Dieses multilaterale Vertragswerk vom Typ der sog. offenen Verträge ist am 10. 10. 1967 in Kraft getreten. Ihm gehören derzeit über 100 Nationen, darunter die Vereinigten Staaten, die Sowjetunion, die Bundesrepublik und die DDR, an. Es deklariert den Weltraum und die Himmelskörper zur hoheitsfreien Zone und untersagt jede Form der nationalen Aneignung wie die Begründung territorialer Souveränität oder ausschließlicher Nutzungsrechte im Weltraum und auf Himmelskörpern.

Die Erforschung und Nutzung des Weltraums und der Himmelskörper sind grundsätzlich frei, jedoch auf der Grundlage der Gleichheit und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschließlich der Satzung der Vereinten Nationen, durchzuführen. Das Tauziehen der Großmächte um die Entmilitarisierung des Weltraums hat seinen Niederschlag in einer besonderen Entmilitarisierungsbestimmung (Art. 4) gefunden.

Der Weltraumvertrag ist die Frucht des langjährigen Bemühens der Nationen, der Ausweitung nationaler Zwistigkeiten in den Weltraum von den Anfängen an zu wehren. Er steckt in Anerkenntnis des gemeinsamen Interesses der Menschheit am Fortschritt der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken die ausfüllungsbedürftigen Grundlagen internationaler Kooperation im Range von Völkerverfassungsrecht ab. Es ist sein Verdienst, die Rechtsüberzeugung der internationalen Gemeinschaft, die sich seit Ende der fünfziger Jahre herausgebildet hat, positiviert zu haben. Er will dagegen kein Versuch einer weltraumrechtlichen Kodifikation *uno acta* sein. Die Staaten waren im Zeitpunkt seiner Verabschiedung weder in der Lage noch der Absicht, Vorsorge für alle zukünftig im Zuge fortschreitender Technologie auftretenden Eventualitäten zu treffen. Bereits unmittelbar im Anschluß an seine Unterzeichnung hat der französische Vertreter verschiedene Probleme angeschnitten, die einer alsbaldigen Regelung durch Sonderabkommen bedürften.

Dementsprechend folgten dem Weltraumvertrag weitere universelle Weltraumrechtsabkommen: Am 16. 1. 1968 wurde unter überwältigender Staatenbeteiligung das sog. Rettungsabkommen geschlossen. Es verpflichtet die Vertragsparteien zur Rettung und Rückführung notgelandeter Raumfahrer und zur Rückerstattung von Weltraumfahrzeugen, die als Folge eines Unfalls oder einer Notlandung auf fremdem Staatsgebiet oder über der hohen See niedergegangen sind.

Am 29. 3. 1972 schloß sich die Verabschiedung des dritten universellen Weltraumabkommens, des sog. Weltraumhaftungsabkommens an. Es beseitigt die bestehenden Lücken und Unklarheiten hinsichtlich der völkerrechtlichen Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände, d. h. in erster Linie Raumflugkörper und deren Bestandteile.

Als bisher letztes universelles Weltraumabkommen wurde am 14. 1. 1975 das sog. Registrierungsabkommen unterzeichnet,

das bisher nicht in Kraft getreten ist. Es verpflichtet die Vertragsparteien, gewisse Mindestinformationen über Raumfahrtunternehmungen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen mitzuteilen, der sie in ein internationales Register einträgt. Angesichts des notorischen Widerstandes der Weltraumgroßmächte USA und Sowjetunion gegen unerwünschte Publizität gewisser, insbesondere militärischer Raumfahrtmissionen ist zu bezweifeln, ob das Abkommen von diesen unterzeichnet und ratifiziert werden wird.

Die technologischen Möglichkeiten, die Weltraumforschung und Weltraumfahrt geschaffen haben, eröffneten auch neue Perspektiven des nationalen und internationalen Rechts. Fortschrittseuphorie einerseits und Bewußtsein drohender Gefahren andererseits haben bereits im Aufbruchstadium des Weltraumzeitalters den Wunsch reifen lassen, internationalen Frieden und Sicherheit durch weltraumrechtliche Normen zu sichern. Für die Beurteilung der sicherheitspolitischen Relevanz des Weltraums ist ausschlaggebend, daß die Gesamtheit der Staatengemeinschaft, an ihrer Spitze die Weltraumgroßmächte USA und UdSSR, seine Erforschung und Nutzung als frei und nur gewissen Spielregeln eines geordneten Nebeneinander unterworfen ansehen.

Bis heute hat keine der raumfahrenden Nationen je Hoheitsansprüche über Teile des Weltraums oder der Himmelskörper geltend gemacht. Insbesondere die beiden raumfahrenden Großen haben in regierungsamtlichen Erklärungen wiederholt deutlich gemacht, daß sie solche auch in Zukunft nicht erheben werden. Dieser Umstand verdient Beachtung, wurden doch bisher über 2000 Nutzlasten in den Weltraum aufgelassen, deren überwältigende Mehrzahl auf Umlaufbahnen die Erde umkreist, während Raumsonden die erdnahen Planeten Venus, Merkur und Mars umkreisen oder auf diesen niedergegangen sind. Zwar haben sowohl die Sowjets wie die Vereinigten Staaten ihre nationalen Flaggen auf dem Mond gehißt; beide haben jedoch durch ausdrückliche Erklärungen jedem Mißverständnis vorgebeugt, sie wollten damit Hoheitsansprüche begründen<sup>2</sup>.

Anders ist die Lage im erdnahen Raum. Eine beträchtliche Zahl künstlicher Satelliten umfliegt die Erde auf mannigfachen Trajektorien. Am häufigsten sind erdnahe Bahnen mit Umlauf-

<sup>2</sup> Vgl. Dauses, Bestehen und Inhalt von Weltraumgewohnheitsrecht, ZLW Bd. 20, 1971, S. 267 ff., 271 ff.

perioden von etwa 90 Minuten. Sie können so eingerichtet werden, daß sie gewisse Gebiete der Erdoberfläche in regelmäßigen Intervallen überfliegen. Bevorzugt wird die polare Umlaufbahn, die die Pole kreuzt, während sich die Erde unter ihr wegdreht. Sie hat den Vorteil, daß alle Gebiete der Erde in regelmäßigen Abständen überflogen werden können. Eine weitere ausgezeichnete Umlaufbahn ist der geostationäre Orbit, der in erster Linie dem interkontinentalen Navigations-, Funk- und Fernsehverkehr dient. Er liegt in einer Höhe von etwa 35 800 km über der Erdoberfläche, wobei seine Bahnebene mit der Äquatorebene zusammenfällt und seine Umlaufrichtung dem Rotationsinn der Erde entspricht. Da seine Umlaufperiode gleich der Umdrehungsperiode der Erde ist, haben geostationäre Satelliten die Eigenschaft, scheinbar über der gleichen Stelle der Erdoberfläche zu stehen. Mittels dreier, in einem Winkelabstand von je 120 Grad zueinander angebrachter Synchronsatelliten können somit etwa 90 % der Erdoberfläche bestrahlt werden.

Die offensichtliche Lückenhaftigkeit des materiellen Entmilitarisierungsgehalts im Weltraum spiegelt sich im Fehlen geeigneter Verfahrensgarantien wider. Ein wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem ist nicht geschaffen worden. Zwar sieht der Weltraumvertrag gewisse Informations- und Konsultationsverpflichtungen vor (Artikel 9–11), diese beziehen sich jedoch nur auf eng umgrenzte Sachverhalte von primär nicht-militärischer Tragweite, wie etwa den Schutz der natürlichen Umwelt und Projekte der wissenschaftlichen Forschung. Selbst diese sind einschränkenden Generalklauseln unterworfen, die dem politischen Ermessen der Parteien weiten Spielraum lassen. Echte Inspektionsrechte, die allein die Gewähr einer wirksamen Kontrolle bieten, beschränken sich – wie das Entmilitarisierungsgebot selbst – auf Einrichtungen und Anlagen auf Himmelskörpern; sie beziehen sich dagegen nicht auf Unternehmen im Weltraum oder die entsprechenden Startanlagen auf dem Gebiet der Entsendestaaten. Da sie zudem politisch unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit stehen, ist auch ihre Ausübung letztlich dem guten Willen der raumfahrenden Großen überlassen. Zur Schaffung eines internationalen Kontrollorgans, etwa in Form einer internationalen Weltraumbehörde, hat sich bislang kein Konsens der Staatengemeinschaft gefunden.

Hauptsächlich an den umfangreichen Weltraumspionagetätigkeiten der Supermächte hat sich die Debatte entzündet, ob funk-

tionell militärische Tätigkeiten der Wahrung des Friedens und der internationalen Zusammenarbeit dienen können. Die Frage betrifft in erster Linie die eigentlichen Spionagesatelliten, aber in geringerem Umfang auch die eventuellen Nebenprodukte der an sich zivilen Weltraumtätigkeiten.

Im Jahre 1955 legte US-Präsident Eisenhower der Sowjetunion einen Plan zur Errichtung eines internationalen Systems überwachter und kontrollierter Flüge auf der Grundlage der Gegenseitigkeit vor. Zweck des Planes, der unter dem Namen „open skies plan“ bekannt wurde und den eingetretenen Wandlungen der technologischen Situation entsprach, war es, die Grundlagen einer internationalen Regelung von Militärflügen zu schaffen, um so einen potentiellen Krisenfaktor auszukurieren. Nach Ansicht seiner Urheber läge eine solche Absprache im Interesse aller Nationen, die willens seien, von Angriffshandlungen Abstand zu nehmen.

Die Reise zum Mond, einst eine poetische Metapher, ist heute Trivialität geworden. Der Flug zu den erdnahen Planeten ist verwirklicht; der sprichwörtliche Griff nach den Sternen ist für die Zukunft wahrscheinlicher geworden. Weltraumaktivitäten haben das Bild unseres Zeitalters und das Selbstverständnis der Menschheit grundlegend gewandelt; sie haben einen Prozeß der Metamorphose auch in den internationalen Beziehungen ausgelöst. Ohne Übertreibung kann behauptet werden, daß der tiefgreifende Wandel, der die Organisation der internationalen Gesellschaft und das internationale Recht kennzeichnet, untrennbar mit dem Fortschritt der Weltraumtechnologie verknüpft ist, ja daß dieser Fortschritt den wohl spektakulärsten Beitrag zur zeitgenössischen wissenschaftlich-technischen Revolution geleistet hat.

Die gesellschaftlich-moralische Bewertung der Ereignisse ist indessen geteilt. Zwar hat der Flug künstlicher Erdsatelliten über den Erdball zu einer Art weltumspannender Solidarisierung der Völkergemeinschaft geführt. Noch sind auch Wernher von Brauns beschwörende Worte nicht verklungen, daß die Raumfahrt eine pazifizierende Wirkung haben müsse. Prestigedenken und Ehrgeiz der Nationen aber haben manche anfängliche Hoffnung zerschlagen. Ungelöste Probleme bestehen im sozialen, militärischen und politischen Bereich.

Tiefgreifende Einschränkungen der militärischen Weltraumaktivitäten wurden bis heute nicht vorgesehen; die übernomme-

nen Verpflichtungen untersagen lediglich Handlungen und Verfahren, an deren Fortsetzung zur Zeit keine der beiden Supermächte interessiert ist, wie nukleare Weltraumtätigkeiten, oder deren Durchführung auf absehbare Zeit außerhalb des Bereiches des technisch Realisierbaren gelegen hätte (wie die Militarisierung der Himmelskörper). Andererseits sind die politisch-militärischen Interessengegensätze der Protagonisten USA und UdSSR außerhalb des Anwendungsbereiches der Weltraumabkommen unverändert bestehen geblieben.

Der Weg zu dauerhaftem internationalem Frieden ist noch weit, und es bleibt zu bezweifeln, ob sich je die Ursehnsucht der Menschheit nach einer universellen Friedensordnung, nach „ewigem Frieden“ im Sinne des Kantschen Ordnungsideals, auch nur für einen begrenzten räumlichen Bereich wird verwirklichen lassen.

\*